

Bundesratsbeschluss

betreffend

Erhebung einer Monopolgebühr auf eingeführten frischen
Äpfeln und Birnen.

(Vom 2. Oktober 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Anwendung von Art. 9 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni
1900,
auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschliesst:

1. Bei der Einfuhr von nicht eingestampften frischen Äpfeln und Birnen (Zolltarif Nr. 23) wird für deren Abfälle (Träsch) an der Grenze eine Monopolgebühr von 60 Cts. per Meterzentner Bruttogewicht der eingeführten Ware erhoben.

2. Die Gebühr ist von der Alkoholverwaltung zurückzugeben, falls nachgewiesen wird, dass die Abfälle eine die Gewinnung von Alkohol ausschliessende Verwendung gefunden haben.

3. Die Abfälle, für welche die Monopolgebühr bezahlt und nicht zurückerstattet worden ist, werden, insofern ihnen nicht nach der Einfuhr monopolpflichtige Stoffe beigemischt worden sind, mit Bezug auf das Brennen den monopolfreien Stoffen gleichgestellt.

4. Der vorliegende Beschluss tritt mit dem 3. Oktober 1911 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. Dezember 1911 in Kraft.

Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 2. Oktober 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss betreffend Erhebung einer Monopolgebühr auf eingeführten frischen Äpfeln und Birnen. (Vom 2. Oktober 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1911
Date	
Data	
Seite	306-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 359

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.